



Baden-Württemberg

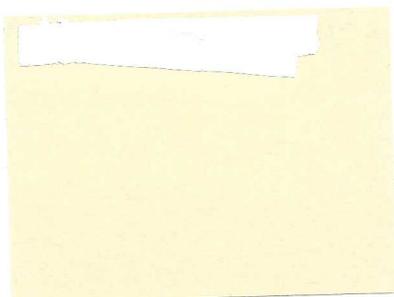
STATISTISCHES LANDESAMT

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70170 Stuttgart

P

DV 07.22

1,00 Deutsche Post



Datum 04.07.2022

Name Dr. Franziska Tollnek

Hotline 0711 641 3333

Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr



Zensus 2022: Erinnerung zur Gebäude- und Wohnungszählung

 zensus 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen haben Sie von uns ein Schreiben mit der Aufforderung erhalten, den Online-Fragebogen der **Gebäude- und Wohnungszählung 2022** auszufüllen. Bislang konnten wir noch keine Meldung von Ihnen feststellen und senden Ihnen daher den Papier-Fragebogen zu.

Die Teilnahme ist für Sie **verpflichtend** und muss bis zum **26. Juli 2022** abgeschlossen sein. Das Ausfüllen des Online-Fragebogens dauert pro Anschrift nur **etwa 10 Minuten**. Ihre Online-Meldung spart Ihnen Zeit und ermöglicht einen zügigen Dateneingang – Sie vermeiden dadurch weitere Schreiben.

Für diese Befragung wurden Sie angeschrieben, da wir Sie als (Mit-)Eigentümer/-in, Verwalter/-in oder sonstige verfügungs- oder nutzungsberechtigte Person ermittelt haben. Bitte melden Sie für **jede Gebäudeanschrift einzeln** mit den zugehörigen Online-Zugangsdaten.

Melden Sie online unter www.zensus2022.de



 IHRE ZUGANGSDATEN
auf der Rückseite

Sollten Sie nicht (mehr) (Mit-)Eigentümer/-in oder Verwalter/-in an einer oder mehreren der aufgeführten Gebäudeanschrift/-en sein, geben Sie dies bitte im Fragebogen an. Bei Verwendung des Papier-Fragebogens senden Sie bitte **nur ausgefüllte Fragebogenseiten** zurück. Andere Unterlagen oder Papier-Fragebogen mit Klebezetteln, Heft- oder Büroklammern können nicht verarbeitet werden.

Sie haben Ihre Meldung bereits vorgenommen? In diesem Fall betrachten Sie dieses Schreiben bitte als **gegenstandslos**. Ihre Meldung ist dann zwar bei uns eingegangen, konnte aber aufgrund des hohen Aufkommens an Dateneingängen noch nicht vollständig verarbeitet werden.

Antworten auf häufig gestellte Fragen erhalten Sie unter www.zensus2022.de/kontakt. Bei weiteren Fragen erreichen Sie unsere Hotline unter Tel. 0711 641 3333 (Mo.–Fr. 08.00 – 18.00 h).

Vielen Dank für Ihre Meldung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tollnek

Dr. Franziska Tollnek

Gebäude- und Wohnungszählung zum 15. Mai 2022

Gebäudeanschrift:

Rücksendung bitte bis **26. Juli 2022**

Sie erreichen uns über:
Hotline: 0711 641 3333
Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr

Fragebogen-Nummer: **2765676673**

Wichtige Hinweise

Im Rahmen des Zensus 2022 dient diese Befragung der Erhebung von Strukturdaten zu allen Gebäuden, Wohnungen und bewohnten Unterkünften in Deutschland. Dazu werden alle Auskunftspflichtigen (Eigentümer/-innen, Verwalter/-innen usw.) von Gebäuden oder Wohnungen befragt.

• Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Pfeile hinter Antwortkästchen zeigen Ihnen, welche Frage Sie als nächstes beantworten sollen:

Ja → 67

• Bitte kreuzen Sie bei jeder Frage nur eine Antwortmöglichkeit an.

• Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber und tragen Sie in Großbuchstaben ein. Nicht benötigte Felder bitte leer lassen:

Nachname

• Tragen Sie alle Angaben linksbündig ein:

Hausnummer

• Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen bis auf dem beiliegenden Erläuterungsbogen.

• Nehmen Sie Korrekturen wie folgt vor:

Ja Nein

Allgemeine Angaben

A1 Wenn die oben angegebene Gebäudeanschrift fehlerhaft ist, korrigieren Sie diese bitte.

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Weitere Ortsangabe

A2 Befinden sich an dieser Anschrift weitere Gebäude mit Wohnraum (z.B. Hinterhaus) in Ihrem Eigentum oder Ihrer Verwaltung, für die Sie keinen Fragebogen erhalten haben?

Wenn „Ja“, fordern Sie bitte für jedes weitere Gebäude einen Fragebogen an.

Ja

Nein

RIE:1hKI500008561;2v8;85603;0000;0008560

A3 An dieser Anschrift trifft Folgendes zu:

Ich bin Eigentümer/-in und/oder Verwalter/-in von Wohnraum
(Haus, Wohnung, usw.) → G1

Ich bin kein/-e Eigentümer/-in und/oder Verwalter/-in (mehr). ... → A4

Die Fragen hat bereits jemand anderes beantwortet. → A4

Ich bin ausschließlich Eigentümer/-in einer Einheit ohne
Wohnraum (z. B. Garage).

An der Anschrift gibt es kein Gebäude mit Wohnraum (mehr).

Ende der Befragung.
Bitte senden Sie den
Fragebogen (S. 1-4) zurück.

A4 Bitte tragen Sie hier Angaben zum/zur neuen Eigentümer/-in, neuen Verwalter/-in oder zur Person ein, die Auskunft geben kann oder bereits gegeben hat. Senden Sie den Bogen anschließend zurück.

Vorname

Nachname/
Firma

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Weitere
Ortsangabe

Staat

Gebäudefragen

G1 Um welche Art von Gebäude handelt es sich?

Wohngebäude (kein Wohnheim):
mindestens die Hälfte der Fläche
wird zu Wohnzwecken genutzt

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum:
weniger als die Hälfte der Fläche
wird zu Wohnzwecken genutzt, z. B.
Geschäftshaus mit Wohnung

Wohnheim:
mit eigener Haushaltsführung der
Bewohner/-innen

Bewohnte Unterkunft:
behelfsmäßige Bauten, z. B. Garten-
laube, Wohnwagen, Wohncontainer

G2 Wie viele Wohnungen befinden sich insgesamt im Gebäude?

i Bei Bauwerken mit mehreren Eingängen und Hausnummern (z. B. 9a, 9b, 9c), zählen nur die Wohnungen des jeweiligen Eingangs bzw. der jeweiligen Hausnummer (z. B. 9a). Gewerblich genutzte Wohnungen bitte mitzählen. Bei einem Einfamilienhaus „1“ angeben.

Anzahl der Wohnungen im Gebäude

G3 In welchem Jahr wurde das Gebäude fertiggestellt?

Baujahr (z. B. 1992)

G4 Welchem Gebäudetyp entspricht das Gebäude?

- Freistehendes Ein- oder Mehrfamilienhaus
- Doppelhaushälfte (Ein- oder Mehrfamilienhaus)
- Gereihtes Ein- oder Mehrfamilienhaus
- Anderer Gebäudetyp

G5 Wer ist Eigentümer/-in des Gebäudes?

i Für Gebäude mit Eigentumswohnungen immer Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/-innen ankreuzen, auch wenn alle Wohnungen nur einem/einer Eigentümer/-in gehören.

- Privatperson/-en
- Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/-innen
- Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen
- Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen
- Wohnungsgenossenschaft
- Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen
- Organisation ohne Erwerbszweck
- Bund, Land

G6 Welches ist die überwiegende Heizungsart im Gebäude?

i Passivhäuser sind in der Regel der Zentralheizung zuzuordnen.

- Fernheizung (Fernwärme) → W1
- Blockheizung → G7
- Zentralheizung → G7
- Etagenheizung → G7
- Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung) → G7
- Keine Heizung → W1

G7 Welcher ist der überwiegende Energieträger für die Heizung des Gebäudes?

- Gas
- Heizöl
- Holz, Holzpellets
- Biomasse (ohne Holz), Biogas
- Solar-/Geothermie, Umweltwärme, Abluftwärme
- Strom (ohne Wärmepumpe)
- Kohle

Wohnung 1

i Wenn Sie für mehrere Wohnungen im Gebäude Angaben machen, tragen Sie die erste Wohnung hier unter „Wohnung 1“ ein. Für weitere Wohnungen gibt es einen Folgebogen.

W1 Wie wird die Wohnung am 15. Mai 2022 genutzt?

- Zu Wohnzwecken vermietet → W5
- Von Eigentümer/-in bewohnt → W6
- Leer stehend → W2
- Privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnung → W6
- Gewerblich vermietete Ferienwohnung → W10
- Ausschließlich gewerblich genutzt → W10

W2 Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung am 15. Mai 2022 leer?

- Seit weniger als 3 Monaten
- Seit 3 bis unter 6 Monaten
- Seit 6 bis unter 12 Monaten
- Seit 12 Monaten oder länger

Gottlieb-Gnannt-Str. 25
88422 Bad Buchau
Bad Buchau

W3 Steht die Wohnung innerhalb der nächsten 3 Monate für eine Vermietung/einen Bezug zur Verfügung?

Ja → W8

Nein → W4

W4 Was ist der Hauptgrund für den Leerstand der Wohnung?

- Laufende bzw. geplante Baumaßnahmen
- Geplanter Abriss oder Rückbau
- Verkauf des Gebäudes oder der Wohnung → W8
- Künftige Selbstnutzung
- Sonstiger Grund

W5 Wie hoch ist die monatliche Nettokaltmiete der Wohnung? 🗳️

i Bitte auf ganze Euro runden. Bitte nur die Miete für die Wohnung angeben, nicht jedoch die Miete für Garagen oder Stellplätze.

Nettokaltmiete in Euro

W6 Geben Sie bitte Nachnamen und Vornamen von bis zu zwei Personen an, die am 15. Mai 2022 in der Wohnung wohnen. Beginnen Sie mit den erwachsenen Personen. 🗳️

i Warum wird nach den Bewohnernamen gefragt? 🗳️

Bewohner/-in 1:

Nachname

Vorname

Bewohner/-in 2:

Nachname

Vorname

W7 Wie viele Personen wohnen am 15. Mai 2022 in der Wohnung? 🗳️

Anzahl der Personen

W8 Wie groß ist die Fläche der Wohnung? 🗳️

Fläche in vollen m²

W9 Wie viele Räume hat die Wohnung? 🗳️

i Bitte zählen Sie die Küche sowie jeden Raum ab 6 m² (außer Bad, WC, Flur) mit. Beispiel: 3 Zimmer + Küche = 4 Räume

Anzahl der Räume

W10 Sind Sie für weitere Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig?

Wenn „Ja“, füllen Sie bitte den/die beiliegenden Wohnungsbogen aus. 🗳️

Ja

Nein

→ Ende der Befragung.

Bitte senden Sie den Fragebogen (S. 1-4) im beigelegten Rückumschlag zurück.

Vielen Dank.

Folgebogen für weitere Wohnungen

Rücksendung bitte bis 26. Juli 2022

Sie erreichen uns über Hotline: 0711 641 3333

Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr

Fragebogen-Nummer:

Wohnung

W1 Wie wird die Wohnung am 15. Mai 2022 genutzt?

Zu Wohnzwecken vermietet -> W5

Von Eigentümer/-in bewohnt -> W6

Leer stehend -> W2

Privat genutzte Ferien-/Freizeitwohnung -> W6

Gewerblich vermietete Ferienwohnung -> W10

Ausschließlich gewerblich genutzt -> W10

W2 Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung am 15. Mai 2022 leer?

Seit weniger als 3 Monaten

Seit 3 bis unter 6 Monaten

Seit 6 bis unter 12 Monaten

Seit 12 Monaten oder länger

W3 Steht die Wohnung innerhalb der nächsten 3 Monate für eine Vermietung/einen Bezug zur Verfügung?

Ja -> W8

Nein -> W4

W4 Was ist der Hauptgrund für den Leerstand der Wohnung?

Laufende/geplante Baumaßnahmen

Geplanter Abriss oder Rückbau

Verkauf des Gebäudes/der Wohnung -> W8

Künftige Selbstnutzung

Sonstiger Grund

W5 Wie hoch ist die monatliche Nettokaltmiete der Wohnung?

Nettokaltmiete in Euro

W6 Geben Sie bitte Nachnamen und Vornamen von bis zu zwei Personen an, die am 15. Mai 2022 in der Wohnung wohnen. Beginnen Sie mit den erwachsenen Personen.

Bewohner/-in 1: Nachname

Vorname

Bewohner/-in 2: Nachname

Vorname

W7 Wie viele Personen wohnen am 15. Mai 2022 in der Wohnung?

Anzahl der Personen

W8 Wie groß ist die Fläche der Wohnung?

Fläche in vollen m²

Hinweis! Beantworten Sie bitte die Fragen auf der folgenden Seite.

RIE1HK1500008561:4V5:85607:0000:0008560

W9 Wie viele Räume hat die Wohnung?

Anzahl der Räume

W10 Sind Sie für weitere Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig?

Ja → W1

Nein → Ende

Wohnung _____

W1 Wie wird die Wohnung am 15. Mai 2022 genutzt?

Zu Wohnzwecken vermietet → W5

Von Eigentümer/-in bewohnt → W6

Leer stehend → W2

Privat genutzte Ferien-/Freizeitwohnung → W6

Gewerblich vermietete Ferienwohnung → W10

Ausschließlich gewerblich genutzt → W10

W2 Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung am 15. Mai 2022 leer?

Seit weniger als 3 Monaten

Seit 3 bis unter 6 Monaten

Seit 6 bis unter 12 Monaten

Seit 12 Monaten oder länger

W3 Steht die Wohnung innerhalb der nächsten 3 Monate für eine Vermietung/ einen Bezug zur Verfügung?

Ja → W8

Nein → W4

W4 Was ist der Hauptgrund für den Leerstand der Wohnung?

Laufende/geplante Baumaßnahmen

Geplanter Abriss oder Rückbau

Verkauf des Gebäudes/der Wohnung → W8

Künftige Selbstnutzung

Sonstiger Grund

W5 Wie hoch ist die monatliche Nettokaltmiete der Wohnung?

Nettokaltmiete in Euro

W6 Geben Sie bitte Nachnamen und Vornamen von bis zu zwei Personen an, die am 15. Mai 2022 in der Wohnung wohnen. Beginnen Sie mit den erwachsenen Personen.

Bewohner/-in 1:

Nachname

Vorname

Bewohner/-in 2:

Nachname

Vorname

W7 Wie viele Personen wohnen am 15. Mai 2022 in der Wohnung?

Anzahl der Personen

W9 Wie viele Räume hat die Wohnung?

Anzahl der Räume

W8 Wie groß ist die Fläche der Wohnung?

Fläche in vollen m²

W10 Sind Sie für weitere Wohnungen im Gebäude auskunftspflichtig?

Ja → Ende

Nein → Ende

Gebäude- und Wohnungszählung zum 15. Mai 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. Neben den Einwohnerzahlen werden unter anderem auch Daten zu Gebäuden und Wohnungen erfasst. Hiervon hängen bedeutsame Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden ab. Der Zensus ist zudem ein Grundpfeiler des statistischen Gesamtsystems in Deutschland. Für die Gebäude- und Wohnungszählung werden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erfasst. Sie wird bei Eigentümer/-innen, Verwaltungen sowie sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist. Die Kontaktdaten der Verantwortlichen finden Sie auf dem Anschreiben Ihres Statistischen Landesamtes.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt.

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 10 Absatz 1 ZensG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 Absatz 1 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 sind die Eigentümer/-innen, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Verwaltungen, die die geforderten Angaben nicht machen können, sind gemäß § 24 Absatz 2 ZensG 2022 verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümer/-innen zu erteilen. Die zur Auskunft herangezogenen Personen, die zum Zensusstichtag aufgrund eines Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen

gehören, sind gemäß § 24 Absatz 3 ZensG 2022 verpflichtet, die Angaben zu den Namen und Anschriften der neuen Eigentümer/-innen mitzuteilen. Verfügungen zur Auskunft herangezogene Personen nicht über die nötigen Informationen, haben sie eine nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 auskunftspflichtige Person zu benennen, die diese Auskünfte erteilen kann.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versandform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann zur Vermeidung unbilliger Härten eine Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht, Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen, Zahl der Personen, die in der Wohnung

wohnen, Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt. Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, es sei denn, die Daten zu den Hilfsmerkmalen sind in der Stichprobe von 3 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands für Untersuchungen zur Eignung von Fernerkundungsdaten für die Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen im Registerzensus enthalten. Diese Daten sind nach Abschluss der Untersuchungen zu löschen, spätestens bis zum 31. Dezember 2027.

Die Fragebogen oder Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei Verwendung des Papierfragebogens sind die Fragebogennummer und das Belegkennzeichen am unteren Fragebogenrand. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen und ihrer jeweiligen Objekte sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Ordnungsnummern enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, sondern ausschließlich organisatorische Informationen, wie z. B. dass es sich um einen Fragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung 2022 handelt.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen oder Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gebäude- und Wohnungszählung zum 15. Mai 2022

Erläuterungen zu den allgemeinen Angaben

Für jedes Gebäude mit Wohnraum und für jede bewohnte Unterkunft ist jeweils ein eigener Gebäude-/Wohnungsfragebogen auszufüllen.

Als Gebäude mit Wohnraum gilt jedes freistehende Bauwerk oder jedes Bauwerk in einer Gruppe von aneinandergrenzenden Bauwerken, die durch eine Brandmauer getrennt sind. In der Regel haben aneinandergrenzende Bauwerke jeweils eigene Eingänge und Treppenhäuser.

Das Gebäude verfügt über mindestens eine Wohnung, unabhängig davon, ob diese bewohnt ist oder leer steht.

Als bewohnte Unterkunft gelten bewohnte Gartenlauben, bewohnte Bauwagen, bewohnte Wohncontainer und Ähnliches.

- 1 Falls es mehrere Gebäude mit derselben Anschrift gibt, fügen Sie hinter der Hausnummer bitte die Gebäudebezeichnung hinzu, z. B. „34 Hinterhaus“.

- 2 Eine weitere Ortsangabe ist z. B. ein Ortsteil, wenn dieser zur eindeutigen Bestimmung der Anschrift benötigt wird, weil ein Straßename innerhalb einer Gemeinde mehrfach vorkommt und mit der gleichen Postleitzahl versehen ist.
- 3 Wenn Sie Eigentümer/-in oder Verwalter/-in von mehreren Gebäuden mit Wohnraum an dieser Anschrift sind, fordern Sie bitte für jedes Gebäude einen separaten Gebäudebogen an. Wenden Sie sich dazu bitte an die auf Ihrem Fragebogen angegebene Hotline.
- 4 Wenn Sie mit anderen Personen Eigentümer/-in eines Gebäudes/ einer Wohnung sind und deshalb mehrere Fragebogen für dieselbe Immobilie erhalten haben, ist es ausreichend, wenn eine Person den Fragebogen ausfüllt und alle weiteren Eigentümer/-innen bei dieser Frage „Die Fragen hat bereits jemand anderes beantwortet.“ ankreuzen und in Frage A4 die entsprechende Person angeben.

Erläuterungen zu den Gebäudefragen

- 5 **Wohngebäude:** Das Gebäude wird mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt und ist kein Wohnheim.

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum: Weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche wird für Wohnzwecke genutzt, weil sich z. B. im Gebäude überwiegend Läden oder Büros befinden.

Wohnheime: Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Arbeiterwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohner/-innen von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Kreuzen Sie Wohnheim auch dann an, wenn sich im Gebäude z. B. noch eine Pflegestation befindet.

Bewohnte Unterkünfte: Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten. Hierzu zählen z. B. Gartenlauben, Bauwagen, Wohnbaracken, Wohnwagen (z. B. auf Campingplätzen), Wohncontainer, Schrebergartenhütten, Jagdhütten, Weinberghütten, Almhütten und fest verankerte Wohnschiffe, sofern diese dauerhaft bewohnt werden.

- 6 Bitte geben Sie die Anzahl aller Wohnungen im Gebäude an, unabhängig davon, ob sie derzeit bewohnt sind oder nicht. Wohnungen in einem weiteren Gebäude (z. B. Hinterhaus oder Seitenflügel) sind hier nicht zu berücksichtigen. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern sind als separate Wohnung zu zählen. Es sollen auch Wohnungen mitgezählt werden,
 - für die Sie nicht auskunftspflichtig sind, weil jemand anderes der/die Eigentümer/-in oder Verwalter/-in ist.
 - die ursprünglich für Wohnzwecke vorgesehen waren, jetzt aber ausschließlich gewerblich genutzt werden (weil dort z. B. Arztpraxen oder Büros untergebracht sind; ausgenommen Ladenlokale).

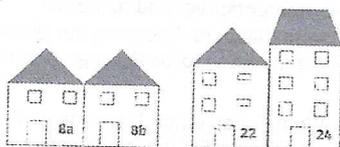
Bei Wohnheimen (mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/-innen) zählt jede abgeschlossene Einheit als Wohnung, die unmittelbar von einem Treppenhaus, Hausflur oder von außen betreten werden kann.

- 7 Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten am Haus gilt das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes. Bei vollkommen zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden gilt das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Wenn Sie das Baujahr nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

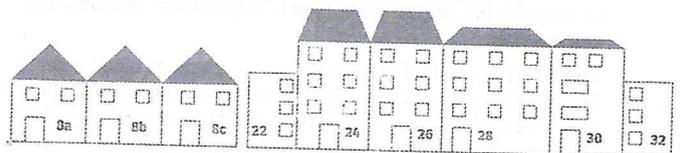
- 8 **Doppelhaushälfte:** Gebäude, das mit genau einem anderen Gebäude aneinandergelagert ist. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Beispiele für Doppelhaushälften:



Gereichtes Ein- oder Mehrfamilienhaus: Gebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinandergelagert ist. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Hierzu zählen auch Reiheneckhäuser.

Beispiele für gereichte Ein- oder Mehrfamilienhäuser:



Anderer Gebäudetyp: Alle Arten von Gebäuden, die nicht freistehendes Haus, Doppel- oder gereichtes Haus sind, sowie alle Arten von bewohnten Unterkünften.

- 9 **Privatperson/-en:** Alle natürlichen Personen. Dies können Einzelpersonen, Paare oder sonstige Gruppen von Personen sein, z. B. Erbengemeinschaften.

Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/-innen: Gilt ausschließlich und immer dann, wenn ein Gebäude (Mehrfamilienhaus) nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Eigentumswohnungen aufgeteilt ist. Im Fall von Einfamilienhausanlagen (z. B. Doppelhaus- oder Reihenhausanlagen), die nach WEG aufgeteilt sind, darf „Gemeinschaft von Wohnungseigentümer/-innen“ nicht angegeben werden. Für diesen Fall muss eine der anderen Ausprägungen gewählt werden (in der Regel: Privatperson/-en).

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen: Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen die Kommune mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen: Alle privatrechtlichen Wohnungsunternehmen, ohne Genossenschaften.

Wohnungsgenossenschaft: Alle Wohnungsunternehmen, die die Rechtsform einer Genossenschaft haben.

Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen: Alle privatrechtlichen Unternehmen, in deren Eigentum sich Wohnungen befinden, deren primärer Erwerbszweck aber nicht die Wohnungsvermietung ist (z. B. Banken, Versicherungen, Fonds).

Organisation ohne Erwerbszweck: Z. B. Kirchen

Bund, Land: Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen der Bund oder das Land mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt ist.

- 10 Sind mehrere Heizungsarten im Gebäude, geben Sie die Heizungsart an, durch die der größte Teil der Wohnfläche beheizt wird.

Für Passivhäuser gelten Anlagen zur Wärmerückgewinnung/ kontrollierte Lüftungsanlagen als „Heizung“ und sind entsprechend zuzuordnen (in der Regel: Zentralheizung).

Fernheizung (Fernwärme): Hier werden ganze Wohnbezirke von einem zentralen Fernheizwerk aus mit Wärme versorgt.

Blockheizung: Eine Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser durch ein zentrales Heizsystem beheizt wird und die Heizquelle sich in bzw. an einem der Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (sogenannte Nahwärme).

Zentralheizung: Bei einer Zentralheizung werden sämtliche Wohneinheiten eines Gebäudes von einer zentralen Heizstelle, die sich innerhalb des Gebäudes (in der Regel im Keller) befindet, beheizt. Dazu zählen auch Wärmepumpen.

Etagenheizung: Unter einer Etagenheizung versteht man eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung, wobei sich die Heizquelle (z. B. Gastherme) meist innerhalb dieser Wohnung befindet.

Einzel- oder Mehrraumöfen: Einzelöfen (z. B. Kohle- oder Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert. Ein Mehrraumofen (z. B. Kachelofen) beheizt gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).

Wenn im Gebäude mehrere Energieträger für die Heizung verwendet werden, geben Sie bitte denjenigen an, durch den der größte Teil der Wohnfläche beheizt wird.

Bei Passivhäusern wird der Restwärmebedarf durch eine zusätzliche Quelle gedeckt, die hier angegeben werden soll.

Biomasse (ohne Holz), Biogas: Alle durch Pflanzen oder Tiere erzeugten organischen Substanzen, aus denen mittels Verbrennung Energie gewonnen werden kann. Dazu zählen unter anderem Stroh, Biomüll oder Gülle (ohne Holz). Biogas entsteht bei der Vergärung von Biomasse und ist hier auch einzuordnen.

Solar-/Geothermie, Umweltwärme, Abluftwärme: Hier wird Sonnenenergie sowie Energie aus Wasser, Luft und Erde mit Hilfe von Kollektoren, Wärmepumpen und -tauschern gewonnen. Dazu zählt auch die Wärme, die aus der Abluft von Gebäuden gewonnen wird (sogenannte Abluftwärme).

Erläuterungen zu den Wohnungsfragen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Zu Wohnzwecken vermietet: Geben Sie „zu Wohnzwecken vermietet“ an, wenn die Wohnung zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen ist. Hierzu zählen auch Nießbrauch- und sonstige Wohnrechte.

Von Eigentümer/-in bewohnt: Wenn mindestens eine/-r der Bewohner/-innen Eigentümer/-in der Wohnung ist. Gilt auch, wenn außer dem/der Eigentümer/-in zusätzlich noch weitere Personen z. B. Untermieter/-innen in der Wohnung wohnen.

Leer stehend: Eine Wohnung gilt als leer stehend, wenn sie am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch von dem/der Eigentümer/-in selbst genutzt wird und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung (siehe unten) ist. Wenn die Wohnung wegen Umbaus/Modernisierung – bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend nicht genutzt werden kann, zählt diese Wohnung nicht als leer stehend.

Privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnung: Privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnungen sind Wohnungen, in denen eine Person dauerhaft zu privaten Zwecken ihre Freizeit verbringt, z. B. am Wochenende, während des Urlaubs oder der Ferien. Ferien- und Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude (z. B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus) geben. Sie können vom Eigentümer/-in von der Eigentümerin selbst genutzt oder dauerhaft an eine dritte Person zur Freizeitnutzung vermietet (oder kostenlos überlassen) werden. Ferienwohnungen, die an wechselnde Personen vermietet werden, gehören nicht dazu.

Gewerblich vermietete Ferienwohnung: Hierzu zählen Ferienwohnungen, die an (ständig) wechselnde Personen vermietet werden. Eine gewerbliche Vermietung liegt z. B. vor, wenn ein regelmäßiger Mieterwechsel erfolgt oder wenn über die reine Vermietung der Wohnung hinaus weitere Leistungen (Speisen, Getränke, tägliche Reinigung) angeboten werden.

Ausschließlich gewerblich genutzt: Ausschließlich gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn die Wohnung nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich gewerblich (z. B. als Büro, Arztpraxis) genutzt wird.

Bei Nießbrauch bitte die Nutzung angeben, für die der Begünstigte des Nießbrauchs die Wohnung verwendet (selbst bewohnen, zu Wohnzwecken vermieten, gewerblich vermieten etc.).

Die Nettokaltmiete ist die vertraglich vereinbarte Miete ohne Betriebskosten und Heizkosten-/Warmwasserpauschale. Bitte geben Sie nur die Miete für die Wohnung an, nicht jedoch die Miete für die ggf. zusammen mit der Wohnung vermieteten Garagen oder Stellplätze.

Bei mietfreier Überlassung tragen Sie bitte 0 Euro ein.

Bitte geben Sie Nachnamen und Vornamen von bis zu zwei Personen an, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 15. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Bei vermieteten Wohnungen gegebenenfalls die Namen im Mietvertrag nachschlagen. Wenn nicht bekannt ist, wer tatsächlich in der Wohnung wohnt, bitte die Namen der Personen angeben, mit denen der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Bei Ferien- oder Freizeitwohnungen bitte die Namen der Personen angeben, die die Wohnung gewöhnlich nutzen.

Bei den Bewohnernamen handelt es sich um Hilfsmerkmale, die der statistischen Generierung von Haushalten dienen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden. Nach dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) sind Vermieter/-innen verpflichtet, die Bewohnernamen anzugeben. Mieter/-innen müssen nur dann darüber informiert werden, wenn diese nicht bereits durch den Mietvertrag oder spezielle Vereinbarungen über die Weitergabe von Daten informiert wurden (Artikel 13 DS-GVO). Das Einverständnis der Mieter/-innen zur Weitergabe der Namen muss nicht eingeholt werden.

Bitte geben Sie die Anzahl der Personen an, die die Wohnung ständig oder regelmäßig bewohnen, auch wenn sich diese am 15. Mai nicht in der Wohnung aufhalten. Ist die Anzahl nicht genau bekannt, geben Sie bitte die Anzahl der Personen an, die Ihrer Kenntnis nach in der Wohnung wohnen. Bei Ferien- oder Freizeitwohnungen geben Sie bitte die Zahl der die Wohnung gewöhnlich nutzenden Personen an.

Fläche: Grundfläche der gesamten Wohnung. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- und Bodenräume. Zur Ermittlung der Fläche sind anzurechnen (gemäß Wohnflächenverordnung):

- voll: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
- zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen/Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume;
- in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen.

Wenn Sie die Fläche nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

- Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe.
- Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loftwohnungen“) aus nur einem Raum.

Bitte nutzen Sie für weitere Wohnungen einen Folgebogen. Falls Sie weitere Folgebogen benötigen, fordern Sie diese bitte bei der auf Ihrem Fragebogen angegebenen Hotline an.